

Leistungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,

Investitionsfonds für die planmäßige Finanzierung der erweiterten Reproduktion einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie der Tilgung von Grundmittelkrediten,

Umlaufmittelfonds entsprechend den Rechtsvorschriften* sowie für vertragliche Tilgung von im Vorjahr gewährten Krediten wegen nicht planmäßiger Erwirtschaftung von Eigenmitteln,

Gewinnfonds entsprechend Abschnitt IV,

Reservefonds entsprechend Abschnitt IV,

Verfügungsfonds entsprechend Abschnitt IV.

Darüber hinaus ist die Verwendung des Nettogewinns für die Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen und andere besonders festgelegte Zwecke zu planen.

5. Gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotene Nettogewinne planen volkseigene Betriebe, Kombinate und WB für folgende Verwendungszwecke:

- a) Zuführungen zu den betrieblichen Fonds in Höhe von 50% des überbotenen Nettogewinns für

zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds;

Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Umlaufmittel und der Investitionen sowie zur Tilgung von Krediten.

Die Verwendung des den volkseigenen Betrieben verbleibenden überbotenen Nettogewinns kann auch geplant werden für die

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere die Versorgung und Betreuung der Schichtarbeiter sowie die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen mit den örtlichen Räten im Territorium;

Herstellung von Rationalisierungsmitteln aus eigenen Kräften, für die unter Ausnutzung von Reserven keine geplanten materiellen Fonds in Anspruch genommen werden;

Finanzierung des Kaufs gebrauchter Grundmittel;

Übernahme von themengebundenen Grundmitteln aus Forschung und Entwicklung in die Produktion;

Finanzierung von Investitionen zur Realisierung von Neuerervorschlägen für die Rationalisierung des Reproduktionsprozesses und der Verwaltungsorganisation bis 10 000 M Wertumfang je Vorschlag.

Soweit diese Maßnahmen Investitionscharakter tragen, können sie über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus finanziert werden.

- b) Abführung an den Staat in Höhe von 50 % des überbotenen Nettogewinns.

HI.

Verwendung des erwirtschafteten Gewinns

1. Vom erwirtschafteten einheitlichen Betriebsergebnis führen die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB die Produktionsfondsabgabe in der in den Rechtsvorschriften festgelegten Höhe ab.

Der sich ergebende Nettogewinn ist bei Erreichung der beauftragten staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für die im Plan festgelegten Verwendungszwecke gemäß Abschnitt II Ziff. 4 einzusetzen.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB haben in ihrer Wirtschaftstätigkeit zu gewährleisten, daß die Erwirtschaftung des Gewinns auf eigenen ökonomischen Leistungen beruht. Das verlangt, die Erwirtschaftung des Gewinns, insbesondere durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität, aus drei entscheidenden Quellen:

- aus der Erfüllung und Übererfüllung der Produktion bei Gewährleistung des Sortiments, welches dem Bedarf der Bevölkerung und der Wirtschaft entspricht;
- aus der Senkung der Selbstkosten bei strenger Einhaltung der gesetzlichen Preise;
- aus der Erfüllung und Übererfüllung der Exporte sowie der Verbesserung der Struktur der Exporte und der Erhöhung der Rentabilität der Außenwirtschaftstätigkeit.

2. Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn auf der Grundlage eigener ökonomischer Leistungen übererfüllt, verbleiben den volkseigenen Betrieben, Kombinen und WB 50% des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns. 50 % des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns sind an den Staat abzuführen.

Der den volkseigenen Betrieben, Kombinen und WB verbleibende überplanmäßig erwirtschaftete Nettogewinn kann für die gleichen Zwecke verwendet werden, für die die Verwendung überbotener Nettogewinne gemäß Abschnitt II Ziff. 5 geplant werden darf. Soweit volkseigene Betriebe ihnen verbleibende überplanmäßige Nettogewinne nicht zweckgebundenen Fonds zuführen können, sind diese Beträge auf einem Abrechnungskonto (Konto 417 — Abrechnung des den volkseigenen Betrieben verbleibenden Nettogewinns) zu erfassen. Die Verwendung dieser Mittel im Planjahr und im Folgejahr ist nachzuweisen.

Ergeben sich bei der Plandurchführung höhere als die geplanten Zuführungen zum Leistungsfonds, sind diese Zuführungen ebenfalls aus dem verbleibenden Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns vorzunehmen. Reicht der verbleibende Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns nach Abzug der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds dafür nicht aus, sind folgende Mittel einzusetzen:

- a) zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat

höhere Zuführungen zum Leistungsfonds, die sich aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer „Arbeitsproduktivität“ ergeben.

* Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBl. n Nr. 13 S. 85)